

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Opfer des Staates fruchtlos machen. Die Wahl ist aber auch ausserordentlich schwierig. Es gibt keine Wage für das Abwagen der Fehldherrn-begabung. Der Ruf im Frieden ist unzuverlässig. Wir wissen wie er gemacht wird. Die Charakterstärke, militärischen Kenntnisse, die Devinationsgabe, Ruhe in gefahrvollen Augenblicken u. s. w. bringen sich im Frieden nicht zur Geltung. Selbst frühere Leistungen im Felde geben keinen sichern Massstab. Schon Mancher, der auf der zweiten Stufe Ausgezeichnetes geleistet hat, hat sich auf der ersten nicht bewährt.

Die guten Generale sind zu jeder Zeit selten gewesen. Wenn man aber bei einer drohenden kriegerischen Verwicklung unsere Zeitungen liest, so wimmelt es von Vorschlägen, wie wenn es sich um die Wahl eines Kantons- oder Stadtrathes handeln würde!

Hoffen wir, dass unsere Räthe sich dadurch nicht beeinflussen lassen und stets ohne alle anderen Rücksichten Denjenigen wählen, welcher ihnen nach bestem Wissen und Gewissen als der Befähigste zu der Oberbefehlshaberstelle erscheint. Von der Wahl kann die Existenz des Vaterlandes abhängen!

**Bei den Fahnen des III. (brandenburg.) Armee-korps, von Metz bis Le Mans.** Tagebuch-blätter eines Kompagnie-Führers im Feldzug 1870/71, von Georg Koch, Hptm. a. D. Mit einer Uebersichtskarte von Nordfrank-reich. München 1890. C. H. Beck'sche Ver-lagsbuchhandlung (Oscar Beck). Preis ge-heftet Fr. 3.—; eleg. kart. Fr. 3.75.

Für das Volk geschriebene Erzählung von im Feldzug 1870/71 persönlich Erlebtem des Ver-fassers, der in Folge von Abkommandirung bei Be-ginn des Krieges noch nicht beim Regiment (Nr. 12) gewesen, sondern erst am 12. September in Verneville (vor Metz) zu demselben stiess, nach-dem dasselbe in den Schlachten von Spichern und Vionville 13 todte, darunter den Regiments-kommandeur und 2 Bataillonskommandeure, und 36 verwundete Offiziere verloren hatte, so dass jeder Lieutenant 2 der arg zusammengeschmol-zenen Kompanien zu führen bekommen.

Wer etwas im Kalenderton gehaltene Kriegs-geschichten liebt, mag auch an dieser grosses Interesse finden, besonders weil das III. brandenburgische Armeekorps als das best ausgebildete und disziplinirteste angesehen werden kann.

J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Herr Hauptmann Rothacher, von Köniz, in St. Immer, wird zum Major der Artillerie (Festungsartillerie) befördert.

— (Kommandoübertragungen und Versetzungen im Offizierskorps der Artillerie.) Oberstlieutenants: Pestalozzi, Hans, in Zürich, bisherige Eintheilung Stabschef VII, neue Eintheilung Stabschef VI. Schobinger, Joseph, in Luzern, bisher Regiment 2/VIII, neu Stabschef VIII. Frêne, Adolf, in Bern, bisher Regiment 2/III, neu Stabschef III. Heitz, Philipp, in Münchweilen, bisher Regiment 2/VII, neu Stabschef VII. Guiguier de Prangins, Ch., in Lausanne, bisher Positionsabtheilung II, neu Positionsabtheilung I. v. Sonnenberg, Ulrich, in Luzern, bisher Regiment 2/VI, neu Stabschef II. — Majore: Hartmann, Eduard, in Neuenburg, bisher Divisionspark II, neu zur Disposition. Egger, Hektor, in Langenthal, bisher Divisionspark IV, neu Regiment I/IV. v. Moos, Franz, in Luzern, bisher Divisionspark VIII, neu z. D. Stückelberger, Ludwig, in Frauenfeld, bisher Trainbataillon IV L., neu Regiment 2/VII. Rochat, Georges, in Lausanne, bisher z. D., neu Divisionspark II. Schmid, Wilhelm, in Bern, bisher z. D., neu Regiment 2/III. Cordey, Louis, in Lausanne, bisher Trainbataillon II, neu z. D. Baumann, Ludwig, in Aussersihl, bisher Divisionspark VII, neu Regiment 2/VII. Dufour, Vincent, in Brent, bisher Reserve-Positionsabtheilung, neu Positionsabtheilung II, Stabsoffizier. Frey, Julius, in Aarau, bisher Divisionspark V, neu Regiment 3/IV. Schuele, Martin, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark IV. Ruffieux, E., in Lausanne, bisher z. D., neu Trainbataillon II. v. Schuhmacher, Felix, in Luzern, bisher z. D., neu Regiment 2/VIII. Müller, Eduard, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark V. Knecht, Jakob, in Zürich, bisher z. D., neu Regiment 2/VI. Rosenmund, Max, in Bern, bisher z. D., neu Divisionspark VII. — Hauptleute: Colomb, Arn., in St. Prex, bisher Parkkolonne 1, neu Parkkolonne 2. Lüscher, Hans, in Aarburg, bisher Parkkolonne 9, neu Parkkolonne 7. Thudichum, Georges, in Genf, bisher Feldbatterie 2, neu Parkkolonne 1. Staub, Rudolf, in Glarus, bisher Parkkolonne 16, neu Parkkolonne 15.

— (Exerzierreglement.) Der Bundesrat hat das Militärdepartement zur Veranstaltung einer zweiten Auflage des Exerzierreglements für die schweizerische Infanterie, vom 23. Dezember 1890, mit den von dem Departement beantragten Modifikationen ermächtigt.

— (Bekleidungswesen der eidgenössischen Truppen.) Der Bundesrat hat in Abänderung des bezüglichen Reglements folgende Vorschriften erlassen :

A. Fusstruppen aller Waffen, einschliesslich Gebirgs-artillerie. Marschirschuh nach Modell: Ein paar Schuhe mit kräftigem, weichem und aus einem einzigen Stück bestehendem Oberleder, für die eidgenössischen Depots aus naturfarbenem Leder, die Zunge ohne Ansatz. Die äussere Sohle aus starkem Leder (Doppelsohle), aus einem einzigen Stück in der ganzen Länge des Schuhes. Der Oberfleck aus starkem Leder von der gleichen Qualität wie dasjenige der äussern Sohle. Der Absatz nieder, breit und je nach dem Schuhmass 6 bis 7 cm lang und gerade geschnitten, so dass er sich senkrecht zum Boden stellt. Der Verschluss bewerkstelligt sich in einem Zuge und zwar vermittelst Oesen (gilets coulants), und runden Lederschnüren. Die Schäfte dürfen nicht höher sein als 20 cm, der Absatz von höchstens 3 cm Höhe inbegriffen. Die Schäfte sind auf der Hinterseite mit zwei ledernen Struppen versehen.

B. Kavallerie: Reitstiefel, die Schäfte nach Modell 1879.

C. Train: Ein Paar Stiefel, deren Schäfte, ohne den Absatz, nicht höher als 40 cm sein dürfen. Das Fussstück der Stiefel für Kavallerie und Train muss die gleiche Form haben wie dasjenige des Schuhes der Fuss-

truppen. Die Vorschriften betreffend die äussere Sohle, den Oberfleck und den Absatz sind die nämlichen wie für die Schuhe.

Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft und ersetzt denjenigen vom 24. Februar 1885.

— (Militärschulen der Festungsartillerie im Jahr 1892.)

Der Bundesrat hat in Abänderung seines Beschlusses vom 23. Januar d. J. die Militärschulen der Festungsartillerie im Jahr 1892 festgesetzt wie folgt:

A. Rekrutenschulen.

I. Schule für die Rekruten von 1892 der Kompagnie Nr. 1 vom 5. Mai bis 30. Juni in Airolo.

II. Schule für die Rekruten von 1892 der Kompagnie Nr. 2 vom 6. August bis 3. September in Airolo.

III. Schule für die Rekruten von 1891 der Kompagnie Nr. 2: Kadres vom 26. Juni bis 29. Juli, Rekruten vom 1. bis 29. Juli in Andermatt.

IV. Schule für die Rekruten von 1892 der Kompagnie Nr. 2 vom 3. September bis 1. Oktober in Andermatt.

B. Gefreitenschulen.

I. Schule für die aus Rekrutenschule I ernannten Gefreiten vom 30. Juni bis 17. Juli in Airolo.

II. Schule für die aus Rekrutenschule III ernannten Gefreiten vom 29. Juli bis 15. August in Airolo.

III. Schule für die aus Rekrutenschule IV ernannten Gefreiten vom 1. bis 18. Oktober in Airolo.

C. Unteroffiziersschulen.

I. Schule für Unteroffiziere der Kompagnie Nr. 1 vom 30. März bis 5. Mai in Airolo.

II. Schule für Unteroffiziere der Kompagnie Nr. 2 vom 29. Juli bis 3. September in Airolo.

D. Wiederholungskurs.

Ein Drittheil des Bestandes der Kompagnie Nr. 1 vom 3. bis 20. September in Airolo.

— (Zirkular an die Mitglieder der Militärgerichte und an die Justizoffiziere.) Der eidg. Oberauditor, Herr Oberst Borel, hat folgendes Kreisschreiben erlassen:

Artikel 3 der Militärstrafgerichtsordnung für die schweizerische Armee vom 28. Juni 1889 bestimmt:

„Die Handlungen, hinsichtlich deren die in Art. 1 genannten Personen der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, werden, wenn sie Verbrechen (Vergehen) sind, von den Militärgerichten des Bundes und wenn sie blosse Ordnungsfehler sind, von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden oder Vorgesetzten beurtheilt.“

Artikel 161, litt. B, Ziffer 3 des gleichen Gesetzes sieht vor, dass im Falle der Freisprechung das Gericht die Ueberweisung des Freigesprochenen an den militärischen Vorgesetzten zur disziplinarischen Beurtheilung beschliessen kann.

Kraft dieser Bestimmungen hat ein Militärgericht Soldaten, die es zu beurtheilen hatte, weil sie angeklagt waren, in einem eidgenössischen Dienste blinde Patronen unterschlagen zu haben, der kantonalen Militärbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen.

Dieser Entscheid beruht auf einer irrgen Auffassung der strafgesetzlichen Kompetenzen der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden.

In Ermanglung jeder gesetzlichen Bestimmung, welche die Kompetenz der kantonalen Militärbehörden in strafgesetzlicher Beziehung festsetzt, ist es offenbar, dass diese Kompetenz sich von ihren administrativen Befugnissen ableitet und denselben genau entspricht.

Sie erstreckt sich daher nur auf die Leute, welche zu einem kantonalen Militärdienst einberufen werden oder auf diejenigen, die Befehle missachten, welche die kantonalen Militärbehörden in Ausübung der administrativen Befugnisse die sie behalten, oder welche ihnen durch die Eidgenossenschaft übertragen werden, ertheilt haben. Es

ist anderseits nicht weniger offenbar, dass es allein den Bundesbehörden zusteht, die strafgesetzlichen Kompetenzen gegenüber den im eidgenössischen Dienst stehenden Leuten auszuüben.

Soweit es strafbare Handlungen betrifft, welche im eidgenössischen Dienste oder durch im eidgenössischen Dienst stehende Leute begangen wurden, hat die in den vorzitierten Artikeln 3 und 161, litt. B, Ziffer 3 vorge sehene Ueberweisung daher jedesmal an das eidgenössische Militärdepartement oder an den militärischen Vorgesetzten des Angeklagten und nicht an die kantonalen Militärbehörden zu erfolgen.

Die Herren Mitglieder der Militärgerichte und die Herren Justizoffiziere werden eingeladen, von diesen Bemerkungen Kenntniß zu nehmen. Die Herren Auditoren erhalten die Weisung, nach Art 188, Ziffer 1 des vorzitierten Gesetzes sofort Cassation von jedem Urteil zu verlangen, welche eine Ueberweisung des Falles an die kantonalen Behörden enthält, in welchem zu handeln dieselben nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht kompetent sind.

— (Ueber das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen) bei einer allgemeinen Truppenaufstellung wird in Revision der früheren eine neue Verordnung erlassen.

— (Ueber einen neuen Kochapparat) bringt die „Natur-Ztg.“ folgendes Mitgetheilt: „Der Waffenchef der schweizerischen Artillerie, Herr Oberst Hans Herzog, hat im Einverständniss mit dem schweiz. Militärdepartement die Anwendung der Frey'schen Kochapparate vorläufig für eine Gebirgsbatterie angeordnet, nachdem dieselben bis jetzt auf verschiedenen Waffenplätzen und Forts Verwendung gefunden haben.“

Die Anwendung macht sich etwa auf folgende Weise:

Die eigenthümlich gearbeiteten Apparate werden an den Sätteln der Saumthiere eingehakt und zwar auf jeder Seite ein solches à 30 Mann; oben darüber kommt ein leichtes Stativ zu liegen, an welchem man bei jeder Bodenkonfiguration antreten kann. Dasselbe ist in einigen Augenblicken aufgepflanzt und wieder zusammengelegt.

Im Apparat selbst finden Suppe und Spatz für die erste Mahlzeit, sodann die nötigsten Küchengeräthe, endlich für zwei bis drei folgende Mahlzeiten Suppen einlagen, Gewürze, Cacao, kondensirte Milch etc. Unterkunft. Die Mannschaft ist auf diese Weise in den Stand gesetzt, überall, wo Wasser und Brennmaterial vorhanden ist, in einer kleinen halben Stunde anzukochen und weiter zu marschieren. Sobald die Truppen am ersten Rastorte angekommen, wird abgepackt und sofort die heisse und schmackhafte Mahlzeit ausgetheilt; unterdessen wird die Stativen aufgestellt werden und wird vielleicht Wasser zum Waschen der Gamellen heiss gemacht und darauf in 5—20 Minuten die folgende Mahlzeit angekocht, aufgepflanzt und abmarschiert.

Es ist leicht begreiflich, dass diese Art der Verpflegung auf die Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit der Truppen im Hochgebirge äusserst günstig wirkt; ebenso werden dieselben von äussern Umständen unabhängiger gemacht.“

— VIII. Division. (Die Unteroffiziersschule) hat am 23. Februar in Chur begonnen; dieselbe zählt 160 Theilnehmer. Es ist erfreulich, konstatiren zu können, dass sich das neue Gewehr heuer besser als letztes Jahr bewährt hat. Störungen kommen so zu sagen keine mehr vor und von dem Durchschlagen der Patronen ist kein Fall bekannt geworden. Kein Luxus war es, dass kürzlich im Krankenzimmer der Kaserne ein Ofen gesetzt wurde.

— (Von dem Feldzug 1799 in der Schweiz) von Herrn Hauptmann Boillot in Neuenburg werden Offizieren, welche das Werk subscibirt haben, denen allenfalls einzelne Lieferungen fehlen, diese auf Verlangen gegen Angabe ihrer Adresse zugeschickt. Zu diesem Zwecke genügt Anzeige per Postkarte an den vorgenannten Verfasser.

Luzern. (Der kantonalen Winkelriedstiftung) wurde vom Regierungsrath der Ertrag der Militärbussen pro 1891, welche Fr. 1232 betragen, zugewiesen.

Luzern. (Das Begräbniss des Hrn. Oberstleut. Thalmann) sel. fand Freitag den 4. März unter verhältnismässig grosser Beteiligung der hiesigen militärischen Vereine statt. Herr Oberstdivisionär Segesser hielt dem Verstorbenen am Grabe Namens der Allgemeinen Offiziersgesellschaft und des Unteroffiziersvereins einen sehr schönen Nachruf. Der Redner betonte die grossen Verdienste, die der Verstorbene als kantonaler Oberinstruktor sich um die luzernischen Milizen erworben hatte. Er hob danu auch viele schöne Charaktereigenschaften des Verewigen hervor. In einer äusserlich rauhen Schale befand sich ein guter Kern. Am Schlusse sagte Herr Oberst Segesser: „Wir stellen dir einen Doppelposten an dein Grab, auf der einen Seite die Dankbarkeit, auf der andern die treue Kameradschaft bis in den Tod. Diese beiden werden dafür sorgen, dass dein Andenken noch lange in uns fortleben wird.“

Am Grabe vollzählig war die Stadtmusik versammelt. Dieselbe wollte ihrem ehemaligen Gönner und Freunde ebenfalls die letzte Ehre erweisen. Der schöne Vortrag von zwei Liedern trug dann auch nicht unwesentlich zur Hebung der allgemeinen feierlichen Stimmung bei.  
(Vaterland.)

Käufer eines Paares schöner Herrschaftspferde (Fuchs), 5 und 6 Jahre alt, gut zusammen eingefahren, angeritten, durchaus fromm, vertraut und tugendhaft belieben gefl. Bewerbung unter Chiffre F. 1739 Z. einzenden an Haasenstein & Vogler in Frauenfeld.

Zu verkaufen:  
2 schöne Fuchspferde,  
(F 1740 Z) Johs. Peter, Oberhausen bei Wyl.

### Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Gebr. Lincke,  
Zürich.  
Stallungen,  
Sattelkammern,  
patentirt  
rationell.  
Referenzen  
zu Diensten.  
Pläne und Voranschläge franco.

Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

Soeben erschien:

in dritter, völlig neubearbeiteter, stark vermehrter Auflage

Andrees

# Grosser Handatlas

in hundertvierzig Kartenseiten nebst alphabetischem Namenregister.

Erscheint in 48 Lieferungen zu 50 Pf.

Alle 8—14 Tage eine Lieferung.

Nach jahrelangen Vorbereitungen, für welche alle neueren Fortschritte der Kartographie herangezogen wurden, tritt die Verlagshandlung mit dieser neuen Auflage in die Öffentlichkeit, die an Schönheit der Stiche und Reichhaltigkeit des Inhalts die früheren Auflagen bei weitem übertrifft und

namentlich für Offizierkreise von besonderem Interesse sein wird.

Die Karten sind nur noch auf einer Seite des Papiers bedruckt, wodurch die Herstellung grosser, handlicher Doppelblätter ermöglicht wird. Der Umfang wird 140 bedruckte Kartenseiten (gegen 96 Seiten der ersten, 120 der zweiten Auflage) betragen, eine grosse Anzahl völlig neuer, sehr schöner Spezialblätter der Karten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England und Italien in grossen Massstäben enthalten und die deutschen Kolonien durch Spezialkarten in umfassender Weise berücksichtigen. Alle übrigen Blätter sind auf den neuesten Standpunkt der Wissenschaft gebracht und so bedeutend verbessert, dass auch sie als neue Karten bezeichnet werden können.

Trotz dieser Erweiterung und Vervollkommenung

ist der Preis der neuen Auflage nicht erhöht worden;

so dass dem Andreeschen Handatlas neben seinen übrigen Vorzügen auch der Charakter unerreichter Wohlfeilheit gesichert bleibt.

Der Besitz eines so ausgezeichneten Kartenwerkes, dessen Blätter auch für kriegsgeschichtliche Studien geeignet erscheinen, muss für den Offizier von grösstem Werthe sein, so dass die Beschaffung des Atlas in seiner neuen Gestalt nicht nur für jeden einzelnen Offizier, sondern auch für Bibliotheken und für jedes Offiziercasino als unentbehrlich, für die Unteroffiziercasinos aber mindestens als wünschenswerth bezeichnet werden darf.

Die Erscheinungsform in wohlfeilen Lieferungen, die den Abonnenten alle 8—14 Tage nur eine Ausgabe von 50 Pf. verursacht, soll die Anschaffung in den weitesten Kreisen ermöglichen. Die soeben erschienene erste Lieferung ist in allen Buchhandlungen vorrätig.

Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.